

Allgemeinverfügung

des Kreises Schleswig-Flensburg

über die Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Bestimmung der Bereiche auf dem Gebiet des Kreises Schleswig-Flensburg, in denen nach § 2a Abs. 2 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 28a Absatz 1 Nummer 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 106 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) wird in Ausführung des § 2a Absatz 2 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 folgende Allgemeinverfügung erlassen:

I. Regelung

1. ¹Die Allgemeinverfügung des Kreises Schleswig-Flensburg über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Schleswig-Flensburg zur Bestimmung der Bereiche auf dem Gebiet des Kreises Schleswig-Flensburg, in denen nach § 2a Absatz 2 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist, vom 12.06.2021 wird mit Ablauf des 15.06.2021 aufgehoben

II. Weitere Bestimmungen

1. ¹Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung

Nach § 2a Abs. 2 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 kann in Bereichen, in denen durch hohen Publikumsverkehr die Einhaltung des Abstandsgebots nicht gesichert ist, durch Allgemeinverfügung eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgesprochen werden. Dies ist durch Allgemeinverfügung vom 12.06.2021 letztmalig erfolgt.

Die Vorgaben aus der Allgemeinverfügung unterliegen jedoch einer konstanten Überprüfung in Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit der angeordneten Maßnahmen. Soweit

die allgemeine Infektionslage sowie ergänzende Faktoren die Eingriffe durch die Vorgaben einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht mehr rechtfertigen, ist diese Vorgabe aufzuheben.

Auf Grund der derzeitigen Inzidenzwerte im Kreisgebiet sowie der steigenden Impfquote im Land Schleswig-Holstein ist es auf jeden Fall perspektivisch nicht mehr geboten, Mund-Nasen-Bedeckungen im Außenbereich vorzusehen.

Ergänzend ist zu beachten, dass bei steigenden Temperaturen das Risiko wächst, dass die Mund-Nasen-Bedeckung durch Schweißbildung durchfeuchtet wird, und danach bei einem Eintritt in ein Geschäft keine Schutzwirkung mehr entwickelt. Da zudem die generelle Aufmerksamkeit der Bevölkerung gegenüber den allgemeinen Schutzregeln inzwischen gefestigt ist, ist davon auszugehen, dass Unterschreitungen des Mindestabstands durch vorausschauendes Verhalten vermieden werden.

In Bahnhöfen und auf Bahnsteigen gilt zudem vorrangig das Hausrecht der Deutschen Bahn, welches bereits eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorsieht, so dass es hier auch keiner weiteren Vorgaben durch eine Allgemeinverfügung bedarf.

In der Gesamtwertung der Situation ist es daher zumindest aktuell gerechtfertigt, die Vorgabe einer Mund-Nasen-Bedeckung im Freien aufzuheben, soweit diese nach § 2 Abs. 2 der Landesverordnung angeordnet wurde. Die übrigen Vorgaben wie z.B. die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf Wochenmärkten, bleiben davon unbeeinflusst.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Kreis Schleswig-Flensburg, Der Landrat, Flensburger Str. 7, 24837 Schleswig, erhoben werden.

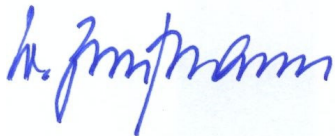
Die Anordnung ist gemäß § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Auf Antrag kann die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise angeordnet werden.

Der Antrag ist beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig zu stellen.

Schleswig, den 15.06.2021

Kreis Schleswig-Flensburg
Der Landrat
Fachdienst Gesundheit



Dr. Buschmann
Landrat